

Öffentliche Einladung zur  
Sitzung des Gemeinderates

**am Dienstag, 12. Dezember 2023 um 19:30 Uhr**

im Sitzungssaal, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen

**TAGESORDNUNG**

1. Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
2. Genehmigung von Sitzungsniederschriften GR 106/2023
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024 GR 107/2023  
hier: Beratung und Beschlussfassung
4. Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW GR 108/2023  
Breitband GmbH  
hier: Auflösung der Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts  
(KAöR) Komm.Pakt.Net
5. Bausachen: Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit GR 109/2023  
Garage und Carport, Wilhelmstraße 48, Flst. 2365/1
6. Anfragen und Verschiedenes

Die Einwohnerschaft ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

gez.  
Simon König  
Bürgermeister

---

Vorlage-Nr.: GR 106/2023  
Aktenzeichen: 022.32/Br  
Datum: 30.11.2023

---



## SITZUNGSVORLAGE

### Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.12.2023	2.	Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2023 wird genehmigt.

### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2023 wird dem Gremium in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

### **Finanzielle Auswirkung:**

### **Anlagen:**

Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2023

Vorlage-Nr.: GR 107/2023  
Aktenzeichen: 902.41; 022.31; 022.32-Bü  
Datum: 27.11.2023

## SITZUNGSVORLAGE

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024 hier: Beratung und Beschlussfassung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat fentlich	Nichtöf- nichtöffentlich	06.10.2023		Beschlussfassung
Gemeinderat	öffentlich	21.11.2023		Beschlussfassung
Gemeinderat	öffentlich	12.12.2023	3.	Beschlussfassung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan.

#### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2023 wurde von der Verwaltung der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 eingebracht und mit seinen wesentlichen Inhalten dem Gemeinderat vorgestellt.

Seit der Einbringung sind bei der Verwaltung keine Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingegangen.

Im Rahmen der Beratung zum Waldhaushalt 2024 am 21.11.2023 wurde beschlossen, im Haushalt 2024 für die Aufarbeitung der maroden unteren Pflanzschulhütte in der Forstabteilung „Gerberhau“ die Materialkosten in Höhe von 6.000 Euro vorzusehen.

Bis zur Sitzung könnten sich weitere Änderungen bei den Rahmenbedingungen (Finanzausgleich, Kreisumlage, etc.) ergeben.

Die Verwaltung wird hierzu Ergänzungen bzw. Fortschreibungen vornehmen und in einer Übersicht darstellen. Diese Änderungsliste wird als Tischvorlage ausliegen und erläutert.

Die Verwaltung wird den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 nochmals vorstellen und Fragen beantworten.

Der Gemeinderat sollte den Haushaltsplanentwurf beraten und nach Möglichkeit die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2024 beschließen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Vorlage-Nr.: GR 108/2023

Aktenzeichen: 812.21-Bü

Datum: 27.11.2023

## SITZUNGSVORLAGE

### **Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH hier: Auflösung der Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (KAöR) Komm.Pakt.Net**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.07.2019		Beschlussfassung
Gemeinderat	öffentlich	12.12.2023	4.	Beschlussfassung

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR für die Auflösung der Kommunalanstalt zu stimmen.
2. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird der Bürgermeister in Bezug auf die bestehenden Pachtverträge zwischen den einzelnen Kommunen / Landkreisen und Komm.Pakt.Net KAöR ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR für den Abschluss von Überleitungsverträgen eben dieser Pachtverträge mit der OEW Breitband GmbH zu stimmen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Kommune oder der Landkreis eine Übertragung der Aufgaben auf ihrem Gebiet auf die OEW Breitband GmbH wünscht.
3. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird der Bürgermeister ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net für die Fälle, in denen Kommunen oder der Landkreis einer Überleitung des Pachtvertrages auf die OEW Breitband GmbH zugestimmt haben, einer Überleitung der zugehörigen Netzbetriebsverträge von Komm.Pakt.Net KAöR auf die OEW Breitband GmbH zuzustimmen.
4. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird der Bürgermeister weiter ermächtigt, im Verwaltungsrat für den Abschluss von Aufhebungsverträgen bezüglich der jeweiligen Pachtverträge von Komm.Pakt.Net KAöR mit den Kommunen oder Landkreisen zu stimmen, die keine Überleitung des Pachtvertrags von Komm.Pakt.Net KAöR auf die OEW Breitband GmbH wünschen.

5. Vorbehaltlich der Auflösung von Komm.Pakt.Net KAöR wird der Bürgermeister ermächtigt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net für die Fälle, in denen die Kommunen oder der Landkreis eine Auflösung der jeweiligen Pachtverträge mit Komm.Pakt.Net KAöR wünschen, der Überleitung der zugehörigen Netzbetriebsverträge auf die jeweilige Kommune oder den jeweiligen Landkreis zuzustimmen.

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Hirrlingen ist mit Beschluss vom 23.07.2019 der Komm.Pakt.Net als Mitglied beigetreten. Mit dem Beitritt zur Komm.Pakt.Net wollte sich die Gemeinde die Dienstleistungen für die Beratung und Unterstützung im Falle eines Breitbandausbaus in Eigenregie sichern.

Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (DGW) mit Beschlussfassung vom 15.02.2022 wird die Gemeinde Hirrlingen keinen eigenen Glasfaserausbau anstreben, sondern die DGW wird den flächenmäßigen Glasfaserausbau in Hirrlingen umsetzen.

Durch den Ausbau der DGW würde in absehbarer Zeit eine Beendigung der Mitgliedschaft bei der Kom.Pakt.Net als logische Folge mit sich bringen, da diese Dienstleistungen nicht mehr benötigt werden.

Für die anstehende geplante Zusammenführung der Komm.Pakt.Net mit der OEW Breitband GmbH ist eine vorherige Auflösung der Komm.Pakt.Net erforderlich. Die Auflösung ist mit einem Austritt der Gemeinde Hirrlingen bei der Komm.Pakt.Net gleichzusetzen und kommt diesem letztlich zuvor.

Die Auflösung der Komm.Pakt.Net bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats der Komm.Pakt.Net. Seitens der Gemeinde Hirrlingen ist ein öffentlicher Gemeinderatsbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für diese Stimmabgabe erforderlich.

Zur Information:

Die Komm.Pakt.Net hat hierfür die Beschlussfassung definiert und den Sachverhalt wie folgt formuliert:

#### **1. Ausgangslage**

*Die weiterhin dynamisch voranschreitende Digitalisierung erfordert nach wie vor den schnellen Ausbau der notwendigen Infrastruktur zur Nutzbarmachung dieser technologischen Fortschritte in der Breite. Die Anbindung an zuverlässige Breitbandinfrastruktur ist dabei zu einem zentralen Standortfaktor geworden. Ein schneller und zuverlässiger Internetzugang entscheidet über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Attraktivität von Regionen als Standort für Investitionen, aber auch über die Attraktivität als Lebens- und Arbeitsraum. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Glasfaserausbau weiterhin eine der aktuell wichtigsten infrastrukturpolitischen Herausforderungen.*

*Im urbanen Raum wird dabei der Breitbandausbau durch die hohe Nachfrage vorrangig von privaten Telekommunikationsanbietern umgesetzt. Anders sieht es hingegen in den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen aus, in denen sich Kommunen beim Breitbandausbau aufgrund topografischer und ökonomischer Hürden mit besonderen Herausforderungen und geringerem wirtschaftlichem Interesse konfrontiert sehen.*

*In diesem Kontext wurden bereits im Jahr 2013 von der OEW im Bereich des heutigen Verbundgebiets Überlegungen angestellt, eine Breitbandgesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte den Breitbandnetzausbau und den Betrieb übernehmen. Aufgrund der damaligen beihilferechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien war dies jedoch nicht möglich - Bau und Betrieb mussten zwingend getrennt werden. Zudem war auch aufgrund rechtlicher Vorgaben eine Gründung in rein privatrechtlicher Form nicht möglich.*

*Vor diesem Hintergrund wurde im September 2013 der Verein „Förderung neuer Medien und Technologien im ländlichen Raum e.V.“ gegründet, der es sich zum Ziel gemacht hatte das fachliche Wissen und Rechtsverständnis im Bereich neuer Informationstechnologien zu fördern, die Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus im ländlichen Raum zu analysieren sowie Maßnahmen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum zu fördern und durchzuführen. Der Landkreise/ die Gemeinde war Mitglied in diesem Verein.*

*Der Zusammenschluss in diesem Verein war ein erster Schritt, um Kommunen mit ähnlichen Herausforderungen und Zielen zusammenzuführen. Mit der Überführung des Vereins in Komm.Pakt.Net in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Jahr 2016 wurde ein rechts- und handlungsfähiger interkommunaler Verbund geschaffen, der sich seither des Themas des Breitbandausbaus annimmt.*

*Ziel der neuen Anstalt war es, Aufgaben und Interessen der Kommunen beim Breitbandausbau zu bündeln und zu koordinieren sowie Synergien zu schaffen und zu nutzen. Ein weiteres Ziel von Komm.Pakt.Net war, als Verbund eine starke Marktposition zu erlangen und den flächen-deckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen zügig und effizient voranzutreiben.*

*Komm.Pakt.Net konnten diese Ziele seither vielfach erfolgreich umsetzen. Die Städte, Gemeinden und Landkreise haben gemeinsam und mit Unterstützung von Komm.Pakt.Net Backbone-Netze errichtet. Vielerorts läuft bereits der FTTB-Flächenausbau (FTTB = „Fibre to the Building“). Für die Netze konnten Betreiber zu guten Konditionen gewonnen werden. Auf Bundes- und Landesebene ist Komm.Pakt.Net zentraler Ansprechpartner in Fragen der Breitbanderschließung. Auf der Grundlage dieser Entwicklungen ist Komm.Pakt.Net heute der größte interkommunale Verbund zum Breitbandausbau in Europa.*

*Seit der Gründung von Komm.Pakt.Net haben sich jedoch auch Weiterentwicklungen ergeben. Die Förderprogramme des Bundes sind seit 2019 mit den Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg kompatibel.*

*Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes) vom 26. April 2021*

*ist die Förderung von rein kommunalen Unternehmen, die privatrechtlich organisiert sind, möglich. Damit konnte die OEW den Ursprungsgedanken zum Engagement im Breitbandausbau aus dem Jahr 2013 wieder aufgreifen.*

*Aus diesem Grund wurde am 4. August 2021 die OEW Breitband GmbH gegründet. Auch dieser Gesellschaft war die Gemeinde seit Gründung verbunden, indem die Gemeinde einer Beteiligung der Komm.Pakt.Net zugestimmt hatte. Mit der Gründung der OEW Breitband GmbH sollte der Ausbau der Breitbandinfrastruktur additiv zum Ausbau der Städte und Gemeinden mit Komm.Pakt.Net erfolgen.*

## **2. Sachverhalt:**

*Bereits seit Gründung der OEW Breitband GmbH ist Komm.Pakt.Net hierin als Gesellschafterin beteiligt. Komm.Pakt.Net und OEW Breitband GmbH arbeiten bereits heute im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eng zusammen, um möglichst große, attraktive und geschlossene kommunale Netze zu erschließen und durch Kompetenzbündelung bestmögliche Synergien im Ausbau zu erzielen. Grundgedanke des öffentlich-rechtlichen Vertrags ist, dass Komm.Pakt.Net im Wesentlichen die gesamte Geschäftsbesorgung der OEW Breitband GmbH übernimmt.*

*Beiden Institutionen sind dabei u.a. in ihren Gründungsdokumenten Aufgaben zugewiesen, die große Schnittmengen aufweisen. So definiert die Anstaltssatzung der Komm.Pakt.Net die „Versorgung der Bevölkerung im Aufgabengebiet der Beteiligten mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes“ und die „Planung, Weiterentwicklung, Unterhaltung und Verwaltung der zu errichtenden und bestehenden Breitbandinfrastruktur, einschließlich der Mittelverwaltung des jeweils Beteiligten zur Umsetzung dieser Aufgaben“ als Aufgaben bzw. Anstaltszweck. Der Gesellschaftsvertrag der OEW Breitband GmbH wiederum regelt, dass „Gegenstand des Unternehmens (...) die Daseinsvorsorgeaufgabe des Schaffens der Voraussetzungen für eine flächendeckende Grundversorgung mit FTTB/FTTH im Verbandsgebiet des Zweckverbands OEW und darüber hinaus in Baden-Württemberg und angrenzenden Regionen“ ist.*

*Um die Effizienz im Breitbandausbau und der Verwaltung der bestehenden geförderten Breitbandnetze zu steigern ist beabsichtigt, die Aufgaben von Komm.Pakt.Net auf die OEW Breitband GmbH zu übertragen. Dies soll im Wege der Einzelrechtsnachfolge geschehen, indem die einzelnen Vertragsverhältnisse auf die OEW Breitband GmbH übertragen werden. Im Anschluss soll die Komm.Pakt.Net aufgelöst werden. Hierdurch soll die Struktur durch die künftige Vermeidung von Doppelfunktionen vereinfacht und die Fachexpertise gebündelt werden. Darüber hinaus soll eine Senkung der Verwaltungsausgaben erreicht werden.*

*Innerhalb der OEW Breitband GmbH wird eine Sparte „Komm.Pakt.Net – Büro der Beteiligten“ eingerichtet. Die Details befinden sich in Ausarbeitung. Die Sparte „Komm.Pakt.Net – Büro der Beteiligten“ übernimmt für die derzeit an Komm.Pakt.Net beteiligten Kommunen und/oder Landkreise die bisherigen Aufgaben und Leistungen von Komm.Pakt.Net.*

*Ebenso ist es möglich, dass die OEW Breitband GmbH ihrerseits der Kommune ein entsprechendes Angebot für den Breitbandausbau unterbreitet. Als ergänzende Option ist es möglich,*



*dass die Kommune direkt auf die OEW Breitband GmbH zugeht und ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet.*

*Mit der Auflösung von Komm.Pakt.Net wird gemäß § 17 der Anstaltssatzung das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten verteilt.*

#### Umsetzung:

*Am 31.01.2024 soll die schrittweise Auflösung von Komm.Pakt.Net und Übertragung auf die OEW Breitband GmbH einstimmig in einer Verwaltungsrats-Sondersitzung beschlossen werden. Ein einstimmiger Beschluss ist erforderlich.*

*Die Übertragung der Pacht- von Komm.Pakt.Net auf die OEW Breitband GmbH erfolgt nur, soweit die beteiligten Gemeinden einer Überleitung ihres Pachtvertrags auf die OEW zustimmen. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die Pachtverträge durch Aufhebungsverträge mit den jeweiligen Gemeinden vorzeitig durch Aufhebungsvertrag beendet. Soweit die Gemeinden einer Überleitung auf die OEW Breitband GmbH zustimmen, wird die OEW Breitband GmbH in die Netzbetriebsverträge an Stelle der Komm.Pakt.Net eintreten. Soweit die Gemeinden einer Überleitung der Pachtverträge nicht zustimmen und stattdessen einen Aufhebungsvertrag schließen, treten diese in den jeweiligen Netzbetriebsvertrag an Stelle von Komm.Pakt.Net ein.*

*Eine Übertragung auf die OEW Breitband GmbH wird derzeit für die Beteiligten der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ravensburg, Reutlingen und Zollernalbkreis sowie deren Kommunen beschlossen. Der Ostalbkreis und seine Kommunen wünschen keine Übertragung der Verträge auf die OEW Breitband GmbH, sondern möchte die entsprechenden Verträge und Aufgaben in den eigenen Verantwortungsbereich übernehmen. Angaben zu den weiteren Schritten sowie allgemeine Informationen zu der Zusammenführung enthalten die als Anlage beigefügten Dokumente.*

#### Finanzielle Auswirkung:

*Durch die geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net mit der OEW Breitband GmbH ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen.*

*Grundsätzlich ist festzustellen, dass es bei einer GmbH aufgrund der Rechtsform keine Mitgliedsbeiträge gibt. Anstelle von Mitgliedsbeiträgen erhalten die Gesellschafter demnach anteilig etwaige Gewinne aus der OEW Breitband GmbH. Die genauen Regelungen bezüglich der Beteiligung an den Gewinnen und der Anteilsstruktur werden im Rahmen der Zusammenführung und der damit verbundenen Vertragsverhandlungen festgelegt. Dabei werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie die Gewinnbeteiligung und weitere finanzielle Aspekte geregelt. Da die Kommunen nicht Gesellschafter sind, müssen Sie weder Beiträge entrichten noch erhalten sie Gewinne aus der Gesellschaft. Es werden vielmehr die von den Kommune beauftragten Leistungen als Dienstleistung in Rechnung gestellt und an die Kommunen Pachterlöse aus den Netzbetriebsverträgen ausgezahlt.*

**Anlagen:**

Vorlage-Nr.: GR 109/2023

Aktenzeichen: 632.6-Br

Datum: 30.11.2023



## SITZUNGSVORLAGE

**Bausachen: Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Wilhelmstraße 48, Flst. 2365/1**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	14.02.2023		Beschlussfassung
Gemeinderat	öffentlich	12.12.2023	5.	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt für das Baugesuch das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB.
2. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Terrasse im nicht überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Gaisbach-Lobetsch. Einer Einhausung und Überdachung der Terrasse z.B. in Form eines Wintergartens, wird nicht zugestimmt.

### Sachverhalt:

Mit dem Baugesuch wird auf dem Grundstück Wilhelmstraße 48, 2365/4 und Teilstück 2365/1 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport beantragt. Der Antrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gestellt.

Das Bauvorhaben liegt fast vollständig im nicht überplanten Bereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen, der Neubau hat sich an der Umgebungsbebauung zu orientieren. Ausschließlich die Terrasse an der Südseite befindet sich im nicht überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Gaisbach-Lobetsch.

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung vom 14.02.2023 mit den ersten Planungen zu diesem Bauvorhaben beschäftigt und für die damaligen Planungen das Einvernehmen nicht erteilt. Die nun vorliegenden Planungen wurden angemessen angepasst, so dass ausschließlich die Terrasse an der Südseite in den Bebauungsplan Gaisbach-Lobetsch hineinreicht.

Eine Veränderung der Grundstücksgrenze im Süden ist weiterhin vorgesehen, was aus baurechtlicher Sicht und mit Blick auf die Bodenordnung nicht zu beanstanden ist.

Mit dem Bauvorhaben wird der Innenbereich angemessen genutzt um bisherigen Wohnraum zu erweitern und den heutigen Standards anzupassen.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung, welche derzeit noch läuft, liegen aktuell noch keine Einwendungen vor.

**Finanzielle Auswirkung:**

**Anlagen:**

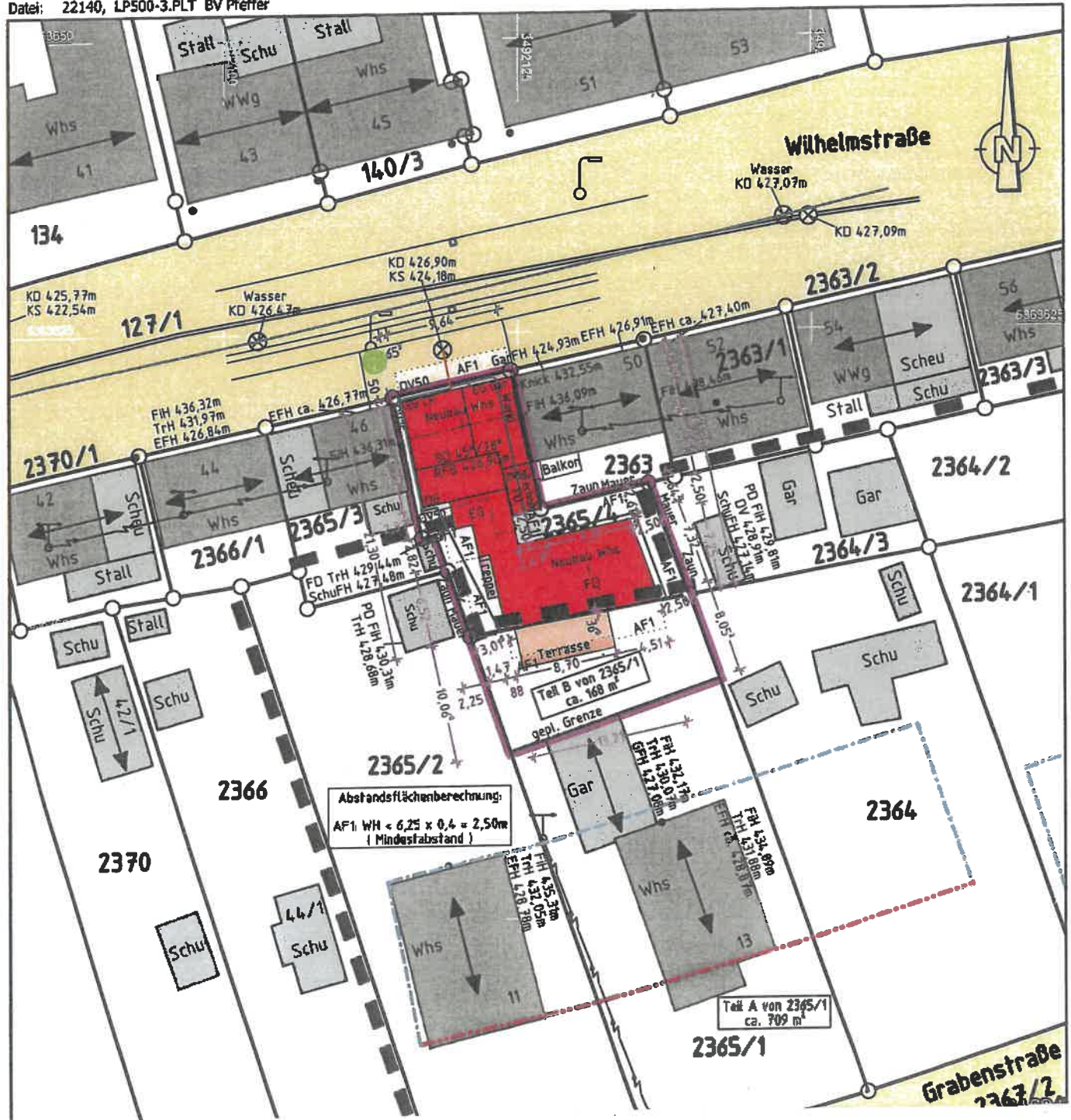
Lageplan und Ansichten

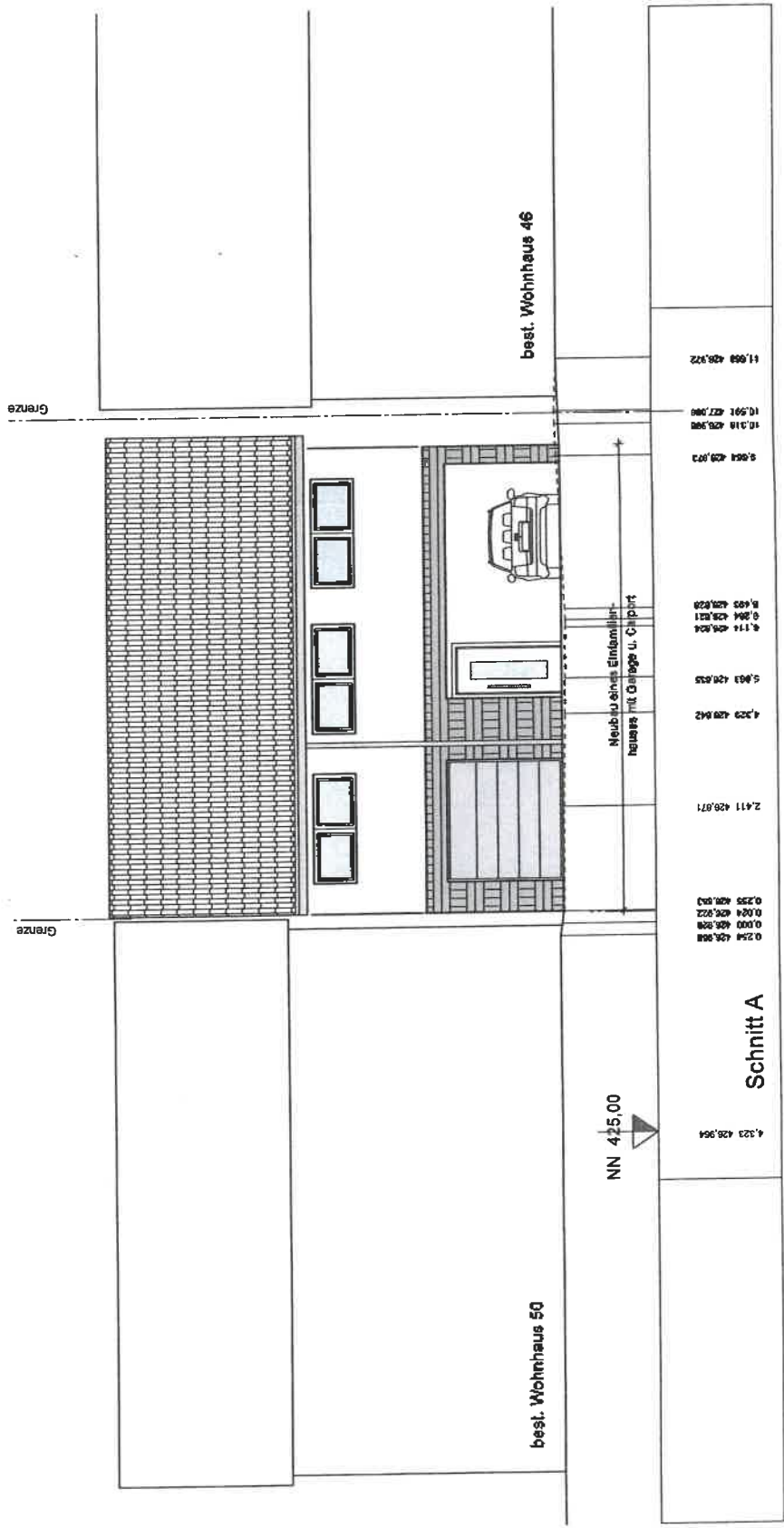
Kreis Tübingen  
 Gemeinde Hirrlingen  
 Gemarkung Hirrlingen

# LAGEPLAN - zeichnerischer Teil - zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)

## Maßstab 1:500

Datei: 22140, LP500-3.PLT BV Pfeffer





11.000	429.372
10.591	427.988
10.318	429.988
9.084	429.973
8.403	429.828
8.204	429.811
4.114	429.804
3.983	429.835
4.329	429.842
2.411	426.871
0.258	429.843
0.024	429.822
0.000	429.828
0.254	429.868

Schnitt A

4.323 428.964

NN 415,00

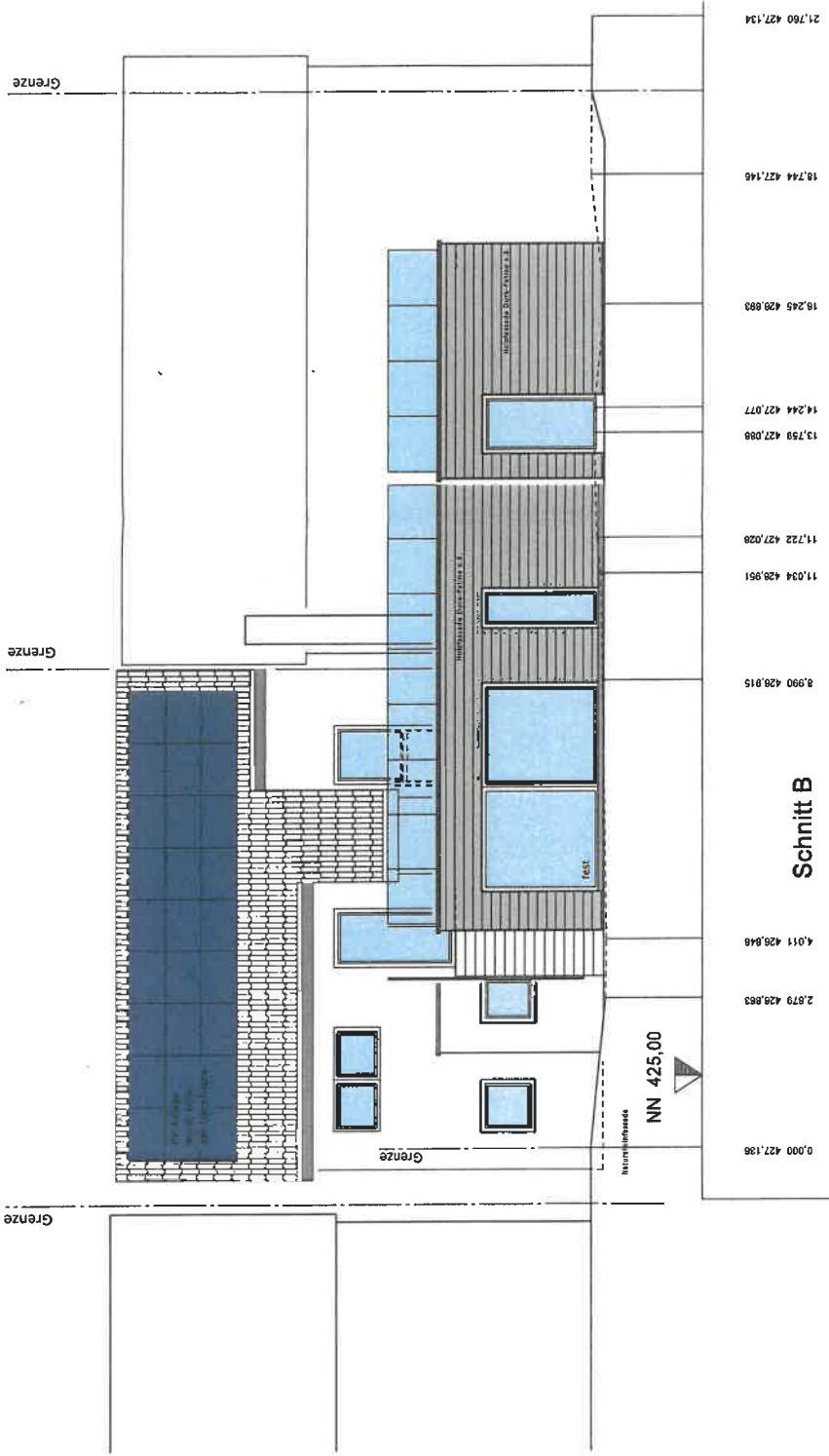
best. Wohnhaus 50

best. Wohnhaus 46

Neubau eines Einfamilien-  
 Hauses mit Garage u. Carport

Grenze

Grenze



**Schnitt B**

21.760	427.134
18.744	427.146
16.245	428.893
14.244	427.077
13.759	427.088
11.722	427.028
11.034	428.951
8.990	428.915
4.011	428.948
2.879	428.883
0.000	427.188

NN 425,00

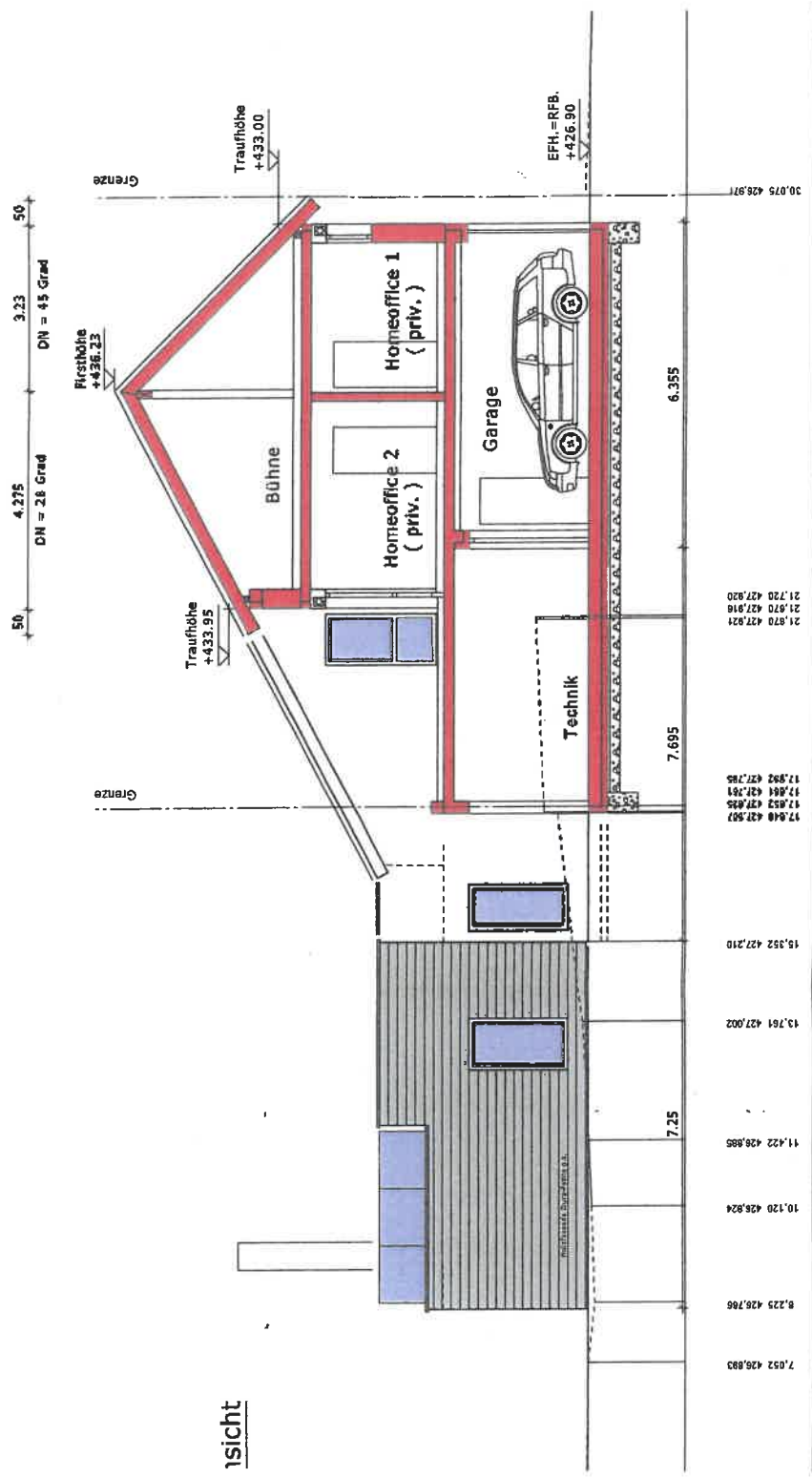
Grenze

Grenze

Grenze

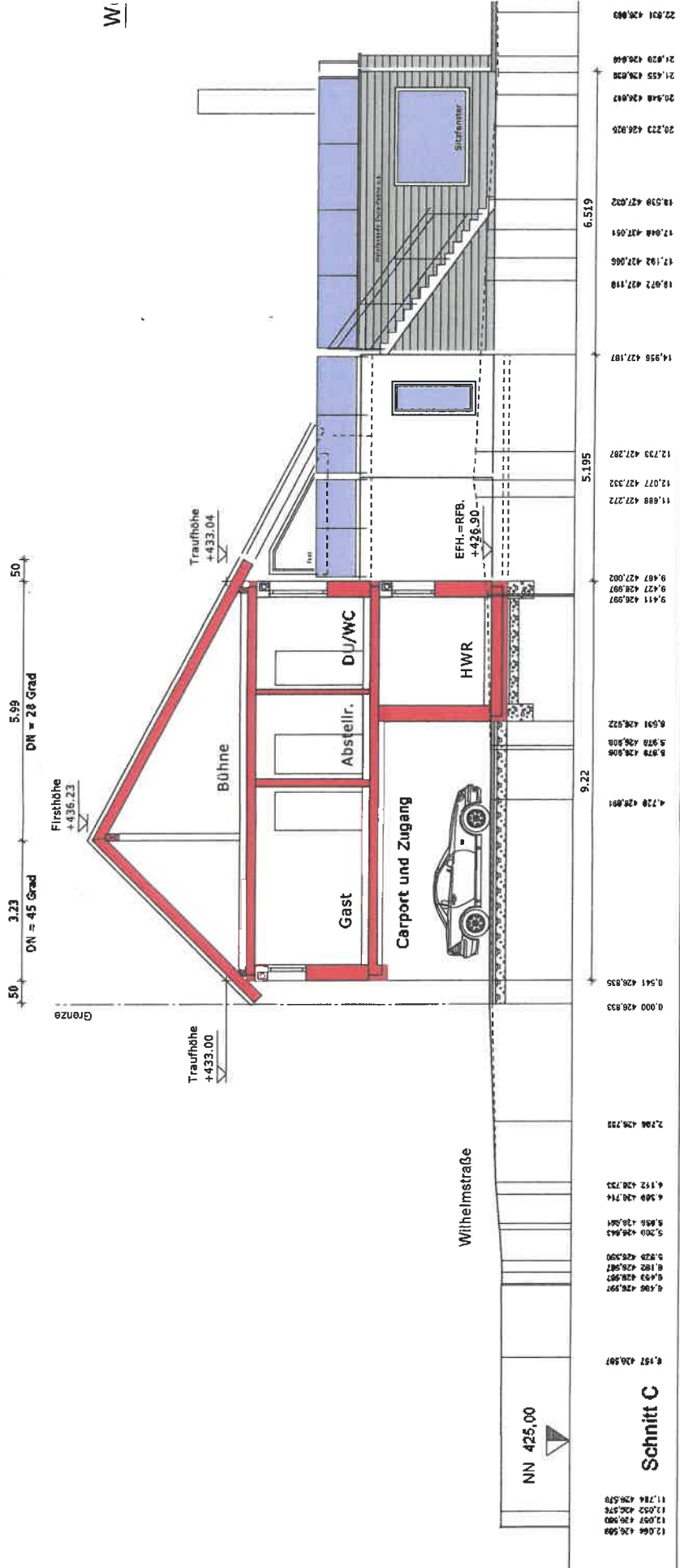
Grenze

4.389 4: 4.112 4: 2.706 4: 0.000 4: 0.541 4: 4.328 4: 5.976 4: 9.878 4: 6.531 4: 9.411 4: 9.427 4: 9.467 4: 11.688 4: 12.077 4: 12.739 4: 14.958 4: 16.672 4: 17.192 4: 17.848 4: 18.538 4: 20.239 4: 20.949 4: 21.455 4: 21.828 4: 22.821 4:



Ansicht

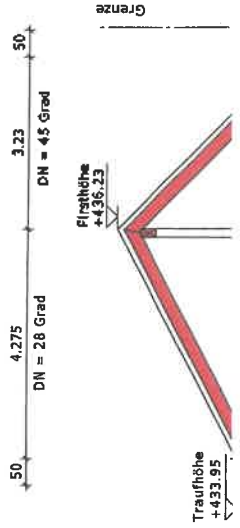




**Schnitt C**

NN 426,00

12.000	426.500
12.057	426.576
11.714	426.570
8.157	426.507
8.196	426.597
8.433	426.957
8.192	426.987
8.829	426.300
8.200	426.943
9.855	426.281
4.569	426.714
4.152	426.733
2.706	426.733
0.000	426.833
0.541	426.835
4.728	426.881
8.978	426.808
5.979	426.808
6.591	426.922
9.411	426.897
9.427	426.897
9.487	427.002
11.888	427.212
12.077	427.332
12.733	427.287
14.958	427.187
18.071	427.118
17.192	427.066
17.048	427.051
18.539	427.032
20.223	426.935
20.348	426.843
21.455	426.828
21.829	426.848
22.001	426.869



W

Continued

